



LANDRATSAMT MÜNCHEN

Verordnung des Landratsamtes München über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen V und VI der Gemeinde Hohenbrunn im gemeindefreien Gebiet "Höhenkirchner Forst" sowie in den Gemeinden Aying (Landkreis München) und Egmating (Landkreis Ebersberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Hohenbrunn und Ottobrunn vom 07.11.2005

Das Landratsamt München erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482 ff.) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinden Hohenbrunn und Ottobrunn wird im Gemeindefreien Gebiet "Höhenkirchner Forst" sowie in den Gemeinden Aying und Egmating das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen,
 - 1 engeren Schutzzone,
 - 1 weiteren Schutzzone A,
 - 1 weiteren Schutzzone B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt München, in der Gemeinde Aying und in der Verwaltungsgemeinschaft Glonn niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone B ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<p>verboten, außer standort- und bedarfsgerechte Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung insbesondere auch auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau</p> <ul style="list-style-type: none"> • verboten auf Dauergrünland vom 15.11. bis 15.2. (ausgenommen Festmist) • verboten auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2. (ausgenommen Festmist; ausgenommen bei Wintergerste, Winterhaps, Winterroggen, Triticale, Feldfutteranbau ohne Mais und Rüben: hier verboten vom 15.10. bis 15.2.) <p>ausgenommen von den zeitlichen Aufbringungsverboten auf Dauergrünland und Ackerland sind außerdem frische Kartoffel- und Getreideschlempe, sofern die Ausbringung ausschließlich auf begrünzte Flächen (Wintergetreide, Raps, Grünland) erfolgt</p>	<p>verboten, außer standort- und bedarfsgerechte Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung insbesondere auch auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau</p> <ul style="list-style-type: none"> • verboten auf Dauergrünland vom 15.11. bis 15.2. (ausgenommen Festmist und Kompost) • verboten auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2. (ausgenommen Festmist und Kompost; ausgenommen bei Wintergerste, Winterhaps, Winterroggen, Triticale, Feldfutteranbau ohne Mais und Rüben: hier verboten vom 15.10. bis 15.2.) <p>ausgenommen von den zeitlichen Aufbringungsverboten auf Dauergrünland und Ackerland sind außerdem frische Kartoffel- und Getreideschlempe, sofern die Ausbringung max. 25 m³/ha beträgt und die Ausbringung ausschließlich auf begrünzte Flächen (Wintergetreide, Raps, Grünland) erfolgt</p>	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltige Düngemittel, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			verboten , ausgenommen Anwendung von Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen nach Maßgabe der Anlage 2 (Nr. 1)

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt, ausgenommen Lagerung von stickstofffreien Düngern bis zu zwei Wochen	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten , ausgenommen in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern *)	verboten		verboten , ausgenommen entsprechend den Maßgaben in Anlage 2 (Nr. 2)	
1.10 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten		verboten , ausgenommen auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (s. auch Maßgaben in Nr. 3 der Anlage 2); ausgenommen von dem Verbot sind bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	<ul style="list-style-type: none"> • verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden • verboten für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten 		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten , ausgenommen bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität oder nach Maßgabe der Beregnungsberatung des Agrarmeteorologischen Dienstes	
1.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten			verboten , ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 3.000 Festmetern und von unbehandeltem entrindetem Holz bis zu 10.000 Festmetern

*) Es wird auf die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAWS)" hingewiesen, die im Anhang 5 nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			nicht verboten
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Nr. 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			nicht verboten
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.18 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruchtanbau	--	erforderlich , soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst am dem 1.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 15.3. eingearbeitet werden.		
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten , wenn die Einschlagfläche 3.000 m ² übersteigt Ausgenommen sind forstwirtschaftliche Maßnahmen bei Kalamitäten, sofern vorherige Anzeige bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgt ist.	verboten , wenn die Einschlagfläche 5.000 m ² übersteigt Ausgenommen sind forstwirtschaftliche Maßnahmen bei Kalamitäten, sofern vorherige Anzeige bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgt ist.	
1.20 Rodung	verboten			
1.21 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten		nicht verboten	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten			
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG bzw. § 20 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.3 zu errichten oder zu erweitern	verboten			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten , ausgenommen Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - bis 1.000 m³ bzw. t für Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 - bis 10 m³ bzw. t für Stoffe der WGK 2 - bis 0,1 m³ bzw. t für Stoffe der WGK 3
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (s. auch Maßgaben Nr. 5 der Anlage 2)	verboten		verboten , ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft, maximal jedoch <ul style="list-style-type: none"> - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (bis 50 l bei Altöl) - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 	verboten , ausgenommen Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - bis 1.000 m³ bzw. t für Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 - bis 10 m³ bzw. t für Stoffe der WGK 2 - bis 0,1 m³ bzw. t für Stoffe der WGK 3 - bis 220 l für Altöl
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12); s. auch Maßgaben in Nr. 6 der Anlage 2	verboten		verboten , ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten , ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		nicht verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			nicht verboten
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	nicht verboten

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		verboten , ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone • verboten, für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer 	nicht verboten
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern (s. a. Anlage 2 Nr. 7)	verboten	verboten , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten , ausgenommen für klassifizierte Straßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 • verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen • verboten für Motorsport 	nicht verboten
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			nicht verboten
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen und Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		nicht verboten	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen und bis zu 4 m Tiefe im Rahmen von Baugrundsondierungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14			
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten, sofern Abwasser nicht unter Beachtung von Nr. 4.7 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird • verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	<ul style="list-style-type: none"> • verboten, sofern Abwasser nicht unter Beachtung von Nr. 4.7 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird • verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchsten Grundwasserstand liegt

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			nicht verboten
7. Betreten	verboten	nicht verboten		

- (2) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 gelten hinsichtlich der Nummern 5.12, 6.1 und 7 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt München und das Landratsamt Ebersberg können jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs können das Landratsamt München und das Landratsamt Ebersberg jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes München bzw. des Landratsamtes Ebersberg (jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich) zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes München bzw. des Landratsamtes Ebersberg (jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich) zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes München bzw. des Landratsamtes Ebersberg (jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich) zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes München für den Brunnen V vom 27.10.1993, geändert durch Verordnung vom 16.07.2003, außer Kraft.

München, 07.11.2005
Landratsamt München

Heiner Janik
Landrat



Trinkwasserschutzgebiet Hohenkirchner Forst
der Stadtwerke München

Anlage 1

zur Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes
München vom ~~12.09.2005~~ ^{21.09.2005}
für die Brunnen V und VI im Hohenkirchner Forst
der Gemeinde Hohenbrunn

Lageplan M = 1 : 25.000

- = Brunnen
- W I = Fassungsbereich
- W II = engere Schutzzone
- W III A = weitere Schutzzone Teil A
- W III B = weitere Schutzzone Teil B

Anlage 2

Maßgaben zu § 3

1. Kompost (zu Nr. 1.3)

Die Qualität des Kompostes muss so beschaffen sein, dass max. 70 % der in den "Hinweisen zum Aufbringen von Grüngut, Grüngutkompost und Bioabfallkompost auf landwirtschaftlich genutzte Flächen" (Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1994) festgelegten Höchstwerte erreicht werden. Die Untersuchungsergebnisse sind vor Aufbringung der Gemeinde Hohenbrunn vorzulegen. Der auf seine Qualität untersuchte Kompost darf erst nach einer Prüfung der Ergebnisse durch die Gemeinde Hohenbrunn ausgebracht werden.

2. Stallungen (zu Nr. 1.9)

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VawS) Anhang 5 hingewiesen.
- Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechen VawS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.
- Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton B 25 wu) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.
- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.
- Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.
- Der Beginn von Bauarbeiten ist dem Landratsamt München und der Gemeinde Hohenbrunn 2 Wochen vorher anzuzeigen.

3. Tierhaltung im Freien (zu Nr. 1.10)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidliche Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken, etc.) überschritten wird.

4. Besondere Nutzungen (zu Nr. 1.16)

"*Besondere Nutzungen*" sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse (Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird)
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Im Umfang der bereits im Wasserschutzgebiet bestehenden Flächen mit "besonderen Nutzungen" ist das Wiederanlegen derselben erlaubt.

5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 3.3)

Es ist die jeweils aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1 schwach wassergefährdende Stoffe	WGK 2 wassergefährdende Stoffe	WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Diesekraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmierstoffe auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) Pflanzenschutzmittel: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Pflanzenschutzmittel: Lindan, Cypermethrin

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 3.4)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Straßensalzungen im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Gebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VawS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

7. Wegebau (zu Nr. 5.1)

Unter den Begriff "beschränkt öffentliche Wege" sind auch Geh- und Radwege zu subsumieren, sofern bei ihrer Anlage oder Erweiterung nicht in den Bestand von Straßen, insbesondere deren Entwässerungseinrichtungen, eingegriffen wird.